



BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

VERTRAGSLEHRPERSONEN

1. **Kündigung durch Dienstnehmer** unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit möglich. (Formular: vobs.at)
2. **Kündigung durch Dienstgeber** jederzeit möglich, jedoch nur schriftlich und mit Angabe des Grundes, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen 1 Jahr gedauert hat. Gründe laut § 32 Abs. 2 VBG. sind unter anderem:
 - Dienstpflicht gröblich verletzt
 - ungeeignet aus gesundheitlichen Gründen
 - Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht erreicht
 - Handlungsunfähigkeit
 - Vollendung des 65. Lebensjahrs
3. Vorzeitige Auflösung eines befristeten Vertrages aus besonders schwerwiegenden Gründen, sofortige Wirkung (VBG § 34)
4. Zeitablauf bei befristeten Dienstverträgen
5. einvernehmliche Lösung

Die Lehrperson kann bei Kündigung oder bei vorzeitiger Auflösung zum Arbeitsgericht gehen.

Kündigungsfristen

Die Kündigungsfrist beträgt für die Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten	1 Woche
6 Monaten	2 Wochen
1 Jahr	1 Monat
2 Jahren	2 Monate
5 Jahren	3 Monate
10 Jahren	4 Monate
15 Jahren	5 Monate

PRAGMATISIERTE LEHRPERSONEN

Das pragmatische Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

- **Austritt** (schriftlich auf dem Dienstweg durch die Landeslehrperson, die Austrittserklärung wird mit Ende des Monats wirksam, den die Lehrperson bestimmt)
- **Entlassung** nur bei besonders schwerwiegenden Gründen:
 - Urteil eines Disziplinarverfahrens
 - Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges
 - Wegfall der Erfüllung der Ernennungserfordernisse
- **Amtsverlust** gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches
- Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft
- Tod

Die pragmatisierte Lehrperson kann bei Entlassung eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht einreichen.

(LDG § 4, § 16 - 18, § 70)

Wichtig:

Da bei der Beendigung des Dienstverhältnisses sehr viel beachtet werden muss, empfehlen wir dringend die Kontaktaufnahme mit der Personalvertretung.